

▶ Strafprozess

Eingezogene Marihuanapflanzen haben keinen Gegenstandswert

| Es war zu erwarten, dass die Legalisierung von Cannabis und das Inkrafttreten des KCanG auch im Gebührenrecht Fragen aufwerfen würde. Der BGH hat jetzt zum Gegenstandswert von Marihuanapflanzen Stellung genommen und entschieden: Die zur Gewinnung von Rauschgift zum gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmten Pflanzen haben auch nach Inkrafttreten des KCanG keinen Gegenstandswert (BGH 5.7.24, 3 StR 201/23, Abruf-Nr. 242908; vgl. auch BGH 2.9.22, 5 StR 169/21; Toussaint, Kostenrecht, 54. Aufl., RVG VV 4142 Rn. 15). |

Auf den ersten Blick ist erfreulich, dass es so schnell nach Inkrafttreten des KCanG eine gebührenrechtliche Entscheidung zum CanG/KCanG gibt und dann auch noch vom BGH. Nach dem zweiten Blick ist die Freude etwas getrübt. Schwer tut man sich nämlich mit der Formulierung: „Dies gilt auch unter der Geltung des Konsumcannabisgesetzes (vgl. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 KCanG).“ Dieser Satz ist, wenn nicht falsch, so aber zumindest überflüssig. Denn für die Gegenstandswertbestimmung stellt man auf den Zeitpunkt der Revisionsentscheidung ab. Dies hat der BGH in seiner Entscheidung bezüglich anderer Einziehungsgegenstände selbst getan. Genau aus diesem Grund kann aber das KCanG keine Rolle spielen. Denn die Revisionsentscheidung datiert aus November 2023, also lange vor Inkrafttreten des KCanG am 1.4.24. Auf das KCanG und seine Regelungen konnte es also gar nicht ankommen.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

▶ OWi-Verfahren

Private Ermittlungen zu Messfehlern im Standardverfahren sind notwendige Kosten

| Die Frage der Erstattung von Aufwendungen für private Ermittlungen oder Beweiserhebungen bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Nach Ansicht des LG Zwickau sind diese in der Regel nicht notwendig, aber es gibt auch Ausnahmen (19.7.24, 1 Qs 77/24, Abruf-Nr. 243590). |

Ermittlungsbehörden und das Gericht sind von Amts wegen zur Sachaufklärung und zur Beachtung des Zweifelssatzes verpflichtet. Die Betroffenen können zudem durch Initiativanträge, insbesondere durch Beweisanträge, das Gericht zu der begehrten Beweisaufnahme bestimmen. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, wenn z. B. im Bußgeldverfahren ein standardisiertes Messverfahren zum Einsatz gekommen ist. In diesem Fall sind die Anforderungen an die Darlegung einer Fehlermessung erhöht, die eine weitere Beweiserhebung durch das Gericht nach sich ziehen würde. Die Verteidigung muss konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler vorbringen, um eine weitergehende Aufklärung des Gerichts zu begründen. Insofern ist die Amtsermittlungspflicht eingeschränkt (wegen der weiteren Einzelheiten zur Erstattung von Kosten privater Ermittlungen: Burhoff, AGS 23, 193).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
242908



In der Sache richtig,
in der Begründung
falsch



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
243590



In diesem Fall ist die
Amtsermittlungs-
pflicht eingeschränkt